

diese Stücke hier nicht folgen lassen, weil man sogleich zu anderem, nämlich zu *De reipus*, übergehen wollte. Aber von dem, was zwischen diesem Titel und *De convivio* stand, wurde nur einiges sogleich anderweitig untergebracht, bei anderen Stücken schob man dies einstweilen auf und vergass es nachher über der Bearbeitung der folgenden Satzungen ganz. Infolge dieses Versehens blieben die Abschnitte *De homine de bargo vel de furca dimisso*, *De basilica incenduta et expoliata*, *De presbiteris vel diaconis interfectis* in der Redaktion B überhaupt unerwähnt und erst C hat wenigstens hinsichtlich der kirchlichen Bestimmungen diese Lücke wieder ausgefüllt. Ein Zusammenhang aber zwischen den Titeln 42 und 43, die vom *contubernium* und *convivium* handeln, einerseits und dem *De reipus* (44) andererseits bestand für den Redaktor von B aus folgendem Grunde. In 42 und 43 ist von verbrecherischen Taten einer Bande die Rede. Als ein Bandenverbrechen aber behandelt die *Lex Salica* in Titel 13 (B) den Frauenraub. Hier nimmt sie — neben dem eigentlichen Räuber, d. h. demjenigen, für den die Frau geraubt wird — drei Haupthelfer an, die je dreissig Schillinge zu zahlen haben, während die übrigen, *qui super tres fuerint*, fünf und alle mit Wurfspiesen bewaffneten Genossen noch eine Zusatzbusse von je drei *Solidi* zu entrichten haben. Der Räuber selbst muss $62\frac{1}{2}$ Schillinge bezahlen. Hier ist nicht wie in *contubernio* entweder nur einer allein oder eine Mehrzahl bussfällig, sondern neben dem Führer hat die ganze Schar zu zahlen. Abgesehen hiervon ist die Aehnlichkeit mit den Titeln *de contubernio* nicht zu verkennen. Hier wie dort sind je drei Beteiligte zu einer Gruppe zusammengefasst, wozu kommt, dass die Haupthelfer in 13 und die zweiten drei in 43, 3 je dreissig Schillinge zu bezahlen haben. Nun ist ferner in *De reipus* demjenigen, der eine Witwe nicht ordnungsgemäss, d. h. unter Zustimmung der Verwandten, vor dem Richter, durch Hingabe dreier Schillinge und eines Denars an jene, für sich erwirbt, die Busse von $62\frac{1}{2}$ Schillingen angedroht. Eben diese Strafe ist aber auch auf den Frauenraub gesetzt und daher nahm der Redaktor nicht mit Unrecht an, in *De reipus* sei vor allem an die räuberische Aneignung von Frauen gedacht und, um diese einzuschränken, ausdrücklich angegeben, wie man rechtmässig eine Witwe zur Frau zu nehmen habe. Es wurde also auch hier nicht anders als in den Stücken, die vom *Totschlag* durch eine Bande handelten, ein